

- V) Jede Geldsorte ist in einen Beutel besonders zu packen und letzterer mit einer deutlich beschriebenen Etiquette zu versehen und zu versehen. Die Etiquette muß von starkem, oder mehrfach zusammengelegtem Papiere gefertigt und wohl befestigt sein.
- VI) Der Sortenzettel, welcher jedem Beutel beigegeben ist, ist auf die Etiquette zu schreiben, so, daß letztere vorerst die Summe und zugleich die Sorte benennt, welche sich in dem Beutel, an welchem die Etiquette befestigt ist, befindet.
- VII) Ist die abzuliefernde Geldsumme gering und sind die Sorten so verschieden, daß von einer Sorte ein Beutel nicht gefüllt werden kann, so soll zwar die Verpackung verschiedener Geldsorten in einem und demselben Beutel erlaubt sein; es ist aber jedenfalls auf dem, auf der Etiquette des Beutels befindlichen Sortenzettel genau anzugeben, was für Paquets und welche Sorten sich in dem Beutel befinden.
- VIII) Wegen Verwahrung der Gelder im Gewölbe ist die Verpackung mehrerer Geldrollen oder Paquets in einen Umschlagbogen eben so wenig zulässig, als die Verpackung der Cassenscheine zum geprägten Gelde.
- IX) Die Betwahrer der Centralcassen sind gehalten, so viel leere Geldbeutel an die abliefernden Einnahmestellen umgehend zurückzusenden, als letztere deren gefüllte ablieferen.

